

RICHTLINIEN

der Stadt Meckenheim zur Förderung der Jugendarbeit

Die „Allgemeinen Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit“ sind die Grundlage und stets Bestandteil der Einzelrichtlinien. Die Einzelrichtlinien bestimmen weitere Voraussetzungen für eine Förderung und treffen im Einzelfall abweichende Regelungen. Die Abweichungen gehen der allgemeinen Regel vor.

Die Richtlinien gliedern sich in:

- I. Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit
- II. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- III. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Internationalen Begegnungen
- IV. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung
- V. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen
- VI. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Jugendpflegematerial

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien.

I. Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

(geändert durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim vom 13.11.2007, 19.08.2008 und 09.03.2010)

Die Stadt Meckenheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführte, den Grundsätzen des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - entsprechende Jugendarbeit.

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

- 1.1. Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, welche
 - die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken
 - die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern
 - an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen
 - den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen
- 1.2. Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien. Folgende Maßnahmen werden gefördert:
 - Ferien- und Freizeitmaßnahmen
 - Bildungsveranstaltungen
 - Internationale Begegnungen
 - Feriennaherholungsmaßnahmen
 - Jugendpflegematerial
- 1.3. Nicht gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen oder speziellen nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen dienen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die kommerzielle Interessen verfolgen.

2. Förderungsgrundsätze

- 2.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2. Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich.
- 2.3. Die nachträgliche Beantragung zur Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist ausgeschlossen.

- 2.4. Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bleibt durch die Förderung unberührt.
- 2.5. Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt.
- 2.6. Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Meckenheim das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

3. Förderungsempfänger

- Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim tätig sind.
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderung des § 74 SGB VIII erfüllen und dies von der Stadt Meckenheim anerkannt wird. Sie müssen
 - * die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen
 - * die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
 - * gemeinnützige Ziele verfolgen
 - * eine angemessene Eigenleistung erbringen
 - * die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten
 - * im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim tätig sein
- Träger gem. §§ 74, 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim angrenzenden Gemeinde/Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Stadtgebiet Meckenheim ausstrahlt.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in begründeten Einzelfällen auch jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren, für eine freiwillige Teilnahme offen stehen.
- 4.2. Gefördert werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim haben.
- 4.3. Die als Leiterinnen/Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen ausreichend qualifiziert sein. Die Qualifikation ist der Stadt Meckenheim in geeigneter Form deutlich zu machen, zum Beispiel durch den Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der Jugendarbeit, die Teilnahme an Jugendgruppenleiterausbildungen und entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen oder den Besitz einer JugendleiterInnen-Card. Ausreichend qualifiziert sind auch Personen, die eine pädagogische Ausbildung haben.
- 4.4. Als Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Alterbegrenzung und unabhängig vom Wohnort in die Förderung eingeschlossen.

- 4.5. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist
 - mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind
 - durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt **und**
 - angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden. Öffentliche Zuschüsse und andere Fördermittel werden auf den Eigenanteil angerechnet.
- 4.6. Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Förderungsart
Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.
- 5.2. Förderungshöhe/- umfang
Förderungshöhe und –umfang ergeben sich aus Ziffer 5 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien und – soweit nicht ausgeschlossen – aus Ziffer 5.3. dieser Richtlinie.
- 5.3. Sonderförderung
- 5.3.1. Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,00 € täglich gezahlt. Eine zusätzliche Betreuungskraft für behinderte Teilnehmer wird entsprechend der Pflegestufe gewährt:
Pflegestufe 3 = 1:1 Betreuung / Pflegestufe 2 = 2:1 / Pflegestufe 1 = 3:1.
Die Beantragung erfolgt durch den Träger der Maßnahme.
- 5.3.2. Für arbeitslose Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII kann bei Freizeitmaßnahmen und Internationalen Begegnungen ein zusätzlicher Zuschuss von maximal 10,00 € täglich je Teilnehmer gewährt werden. Gerechnet wird nach folgendem Prinzip:
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| Teilnehmerbeitrag je Tag | max. 14,00 € |
| <u>abzüglich Eigenleistung</u> | <u>- 4,00 €</u> |
| = max. Zuschuss pro Tag | 10,00 € |
- 5.3.3. Für Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII kann bei Feriennaherholungen ein zusätzlicher Zuschuss von 50 % des Teilnehmerbeitrages je Teilnehmer gewährt werden, jedoch maximal 50,00 €.
- 5.3.4. Die Beantragung nach Ziffer 5.3.2 und 5.3.3. erfolgt durch die o.g. Leistungsempfänger. Als Nachweis sind die Bewilligungsbescheide der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie eine Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt an den Träger der Maßnahme.
- 5.4. Abschlagszahlungen können nicht gewährt werden.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

- 6.1.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsvordrucke (einschließlich Anlagen) vor Beginn der Maßnahme an die Stadt Meckenheim zu stellen.
- 6.1.2. Wird der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung vor Beginn der Maßnahme.
- 6.1.3. Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.
- 6.1.4. Die Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Sind die Haushaltsmittel ausgeschöpft, kann eine Förderung nicht erfolgen. Nicht abgerufene Haushaltsmittel werden im Wege der Nachförderung entsprechend vergeben.

6.2. Verwendungsnachweis

- 6.2.1. Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis mittels des dafür vorgesehenen Vordruckes bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen.
- 6.2.2. Die Verwaltung der Stadt Meckenheim behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.
- 6.2.3. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege über die ihr/ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung der Stadt Meckenheim vorzulegen.

6.3. Ablehnung

Sofern

- der Antrag den Richtlinien nicht entspricht
- erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendigen Unterlagen nicht beigefügt sind und
- diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,

erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Ablehnung.

II. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Die Stadt Meckenheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführte, den Grundsätzen des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand siehe Allgemeine Richtlinien

Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

2. Förderungsgrundsätze siehe Allgemeine Richtlinien

3. Förderungsempfänger siehe Allgemeine Richtlinien

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. Bei länger als 21 Tagen dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.
- 4.2. Die Gruppen müssen mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben.
- 4.3. Zuschussfähig sind weiterhin:
 - eine Jugendgruppenleiterin / ein Jugendgruppenleiter (ohne Altersbegrenzung gem. Ziff. 4.4 der Allgemeinen Richtlinien) je angefangene 6 Kinder/Jugendliche (Teilnehmerinnen/Teilnehmer)
 - bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden
 - bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung eine Köchin/ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Förderungsart siehe Allgemeine Richtlinien

5.2. Förderungshöhe/- umfang Der Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer 2,00 € je Verpflegungstag.

5.3. Sonderförderung möglich nach 5.3. Allgemeine Richtlinien

6. Verfahren siehe Allgemeine Richtlinien

III. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

Die Stadt Meckenheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführte, den Grundsätzen des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert.

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

Nicht gefördert werden

- Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht der internationalen Jugendarbeit zuzurechnen sind, dienen
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von kreisangehörigen Städten und Gemeinden gefördert werden.

2. Förderungsgrundsätze siehe Allgemeine Richtlinien

3. Förderungsempfänger siehe Allgemeine Richtlinien

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Zuschussfähig sind

- junge Menschen von 14 bis 27 Jahren
- ein Betreuerin/Betreuer je volle 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen, bei Begegnungen im Inland für die ausländischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden

4.2. Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme muss gewährleistet sein. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners mit deutscher Übersetzung.

4.3. Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 5 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

- 4.4. Die Jugendgruppen müssen jeweils mindestens 5 zuschussfähige Teilnehmer haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Förderungsart siehe Allgemeine Richtlinien

- 5.2. Förderungshöhe/- umfang
Die Förderung beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. Betreuerin/
Betreuer.

Bei Begegnungen im Ausland wird zusätzlich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.

- 5.3. Sonderförderung möglich nach 5.3. Allgemeine Richtlinien

6. Verfahren siehe Allgemeine Richtlinien

IV. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung

(geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim vom 09.03.2010, gültig ab 01.01.2010)

Die Stadt Meckenheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführte, den Grundsätzen des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen.

Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Meckenheim Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

2. Förderungsgrundsätze siehe Allgemeine Richtlinien

3. Förderungsempfänger siehe Allgemeine Richtlinien

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.
- 4.2. Förderungsfähig sind nur Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 4. bis 16. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in Meckenheim haben.
Teilnehmer mit Behinderung werden bis zum 24. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr, gefördert.
- 4.3. Die Gruppen müssen mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben.
- 4.4. Gefördert wird 1 Betreuerin/Betreuer für je angefangene 6 Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Sofern Gruppen mit Kindern bis einschließlich 6 Jahren beteiligt sind, erhöht sich der Betreuerschlüssel auf 1 Betreuerin/Betreuer je angefangene 4 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.
- 4.5. Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleich bleibenden Personenkreis erfassen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Förderungsart siehe Allgemeine Richtlinien
- 5.2. Förderungshöhe/- umfang
Je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. Betreuerin/Betreuer werden den Trägern der freien Jugendhilfe 2,50 € gewährt.
- 5.3. Sonderförderung möglich nach 5.3. Allgemeine Richtlinien

6. Verfahren siehe Allgemeine Richtlinien

V. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

Die Stadt Meckenheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführte, den Grundsätzen des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit sollen jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten Bildungsveranstaltungen Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Ferner sollen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

Gefördert werden:

- 1.1. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften
- 1.2. Bildungsveranstaltungen der jugendpolitischen, sozialen, kulturellen und arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit

Nicht gefördert werden

- Bildungsveranstaltungen im Ausland

Ausnahme: Eine Maßnahme nach 1.1. dient der Aus- und Fortbildung für den Bereich der Internationalen Begegnungen und findet mit ausländischen Partnern statt

2. Förderungsgrundsätze siehe Allgemeine Richtlinien

3. Förderungsempfänger siehe Allgemeine Richtlinien

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Bei Maßnahmen zu 1.1.:

- Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein
- Förderung erfolgt ohne Altersbegrenzung
- Ein Eigenanteil im Sinne von 4.5 der Allgemeinen Richtlinien ist nicht erforderlich
- Es werden auch solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Meckenheim haben, soweit sie als ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Jugendverbände im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim tätig sind.

Bei Maßnahmen zu 1.2.:

- Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen mindestens 6 Jahre alt sein
- Das Höchstförderungsalter beträgt 24 Jahre, darüber hinaus ist eine besondere Begründung erforderlich

- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25% der Gesamtkosten betragen
- 4.2. Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn
- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektangebote oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden
 - ein Programm vorgelegt wird
 - eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten vorgelegt wird

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Förderungsart

Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Förderungshöhe/- umfang

Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer, Leiterin/Leiter, Referentin/Referenten bei:

	<u>zu 1.1</u>	<u>zu 1.2</u>
5.2.1. Internatsveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung	13,00 €	5,00 €
5.2.2. Wochenendpauschale Voraussetzung 2 Übernachtungen und mindestens 10 Zeitstunden Bildungsarbeit	26,00 €	10,00 €
5.2.3. Tagesveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung	6,50 €	2,50 €

5.3. Sonderförderung möglich nach 5.3.1. Allgemeine Richtlinien

5.4. Sonstiges:

- Zeiten, die nach 22:00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt
- Bildungsveranstaltungen werden maximal 7 Tage gefördert
- Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Fachämtern und Zentralstellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst

6. Verfahren siehe Allgemeine Richtlinien

VI. Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Jugendpflegematerial

Die Stadt Meckenheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführte, den Grundsätzen Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln – Jugendpflegematerial – für die Jugendarbeit erleichtert werden.

Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Über die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Computern und Zubehör entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

Nicht gefördert werden

- Verbrauchsmaterial, z.B. Filme, Video- & Tonbänder, Werkmaterial, Tischspiele, Spielesammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und –artikel
- bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.

2. Förderungsgrundsätze siehe Allgemeine Richtlinien

3. Förderungsempfänger siehe Allgemeine Richtlinien

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben, bei Gesamtanschaffungskosten ab 410,00 € eine kurze Beschreibung zur geplanten Verwendung.
- 4.2. Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert ab 1.500,00 € drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung. Der Zuschuss beträgt im Regelfall 50% der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 € im Jahr je Antragsteller.
- 5.2. Die Förderung von Anschaffungen, die mit einem erheblichen Anteil ebenfalls von Personen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Meckenheim genutzt werden sollen, wird auf einen Zuschuss von 25% der angemessenen Kosten begrenzt, somit beträgt die Förderung maximal 1.250,00 €.
- 5.3. Die Beantragung muss bis spätestens 31.03. des Jahres erfolgen.

5.4. Die Abrechnung muss bis zum 01.11. des Jahres vorliegen.

6. Verfahren siehe Allgemeine Richtlinien

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.